

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL, NÖ

3910 Am Statzenberg 1, Postfach 83 - Parteienverkehr Montag bis Freitag 8-12 Uhr

Abendparteiverkehr Montag 16-19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Abschrift

Herrn  
Johannes Fürstenberg  
Forst- und Güterdirektion Weitra

3970 Weitra

9-N-8015/3

Beilagen

-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 28 22) 24 61 Durchwahl

Datum

- Weinpolter 51 11. Dezember 1986

Betrifft

Felsbildung "Weltkugel" in der KG. Oberrosenauerwaldhäuser,  
Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-3 (NÖ Naturschutzgesetz), das annähernd runde Felsgebilde auf Parz. Nr. 2783, EZ 912, NÖ Landtafel (KG. Oberrosenauerwaldhäuser), das einen Umfang von ca. 22 lfm. und eine Höhe von ca. 6 m aufweist und im Volksmund "Weltkugel" genannt wird, zum Naturdenkmal.

## Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat mit Gutachten vom 28.10.1986 folgendes festgestellt:

"Das Felsgebilde 'Weltkugel' liegt in der KG. Oberrosenauerwaldhäuser im Fürstenberg'schen Waldbesitz, Abteilung 13, ca. 20 m neben dem 'Zwettlersteig' inmitten einer großflächigen Fichtendickung. Es ist eine annähernd runde Felskugel, Umfang ca. 22 lfm, Höhe ca. 6 m.

Auf Grund seines Erscheinungsbildes wird diese Felskugel in der näheren Umgebung als 'Weltkugel' bezeichnet und ist zweifelsohne ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung.

Eine kräftige Durchforstung im Bereich der 'Weltkugel' wäre aus Sichtgründen zweckmäßig."

Da seitens des Grundeigentümers und der Stadtgemeinde Groß Gerungs gegen die Naturdenkmalerklärung keinerlei Einwände erhoben wurden und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch das zitierte Gutachten des Amtssachverständigen nachgewiesen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,---.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

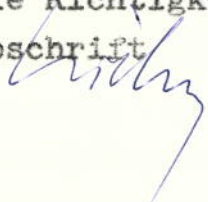
1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrergasse 13, 1014 Wien
2. die Stadtgemeinde Groß Gerungs, z.H. des Herrn Bürgermeisters
3. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems, zu Zl. N-80512

Der Bezirkshauptmann

Dr. Gärber e.h.

(Dr. Gärber)

Für die Richtigkeit  
der Abschrift




Bezirkshauptmannschaft Zwettl  
Zwettl, N.Ö.

9-N-8015/3

8. Jänner 1987

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann



(Weinpolter)